

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 30. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Januar 2023)

zum Thema:

Wahrnehmung der Rechtsaufsicht bei Berufungen

und **Antwort** vom 13. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Februar 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14778

vom 30. Januar 2023

über Wahrnehmung der Rechtsaufsicht bei Berufungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Am 25. Januar 2023 twitterte Staatssekretärin Naghipour: „Wir nehmen unsere Rechtsaufsicht ernst. Nahezu Geschlechterparität bei den Berufungen auf Professuren in Berlin, seit wir im Amt sind.“

1. Gab es in der laufenden Wahlperiode bei Berufungen auf Professuren durch die Hochschulen Beanstandungen, die zur Folge hatten, dass der Senat als Rechtsaufsicht einschreiten musste?

Zu 1.:

Insgesamt wurden im fraglichen Zeitraum drei Berufungsvorgänge an die Hochschulen zurückgegeben. In zwei der drei Fälle erfolgte die Rückgabe gemäß § 101 Abs. 6 Berliner Hochschulgesetz. In dem dritten Fall erfolgte eine Rückgabe des Berufungsvorschlages auf Grundlage des § 101 Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz. Die Hochschule wurde hier um Stellungnahme gebeten, die aber noch nicht vorliegt.

Eine von der Berufungsliste abweichende Berufung gemäß § 101 Abs. 7 Berliner Hochschulgesetz erfolgte im fraglichen Zeitraum nicht.

2. In wie vielen Fällen ist der Senat in der laufenden Wahlperiode im Rahmen von Berufungsverfahren der Hochschulen als Rechtsaufsicht eingeschritten? Bitte unter Angabe der Gründe.

Zu 2.:

Siehe auch Antwort unter Nr. 1.

Die Rückgabe von zwei Berufungsakten erfolgte wegen der Besorgnis der Befangenheit eines oder mehrerer Mitglieder der Berufungskommission. Darüber hinaus kam es in einem der beiden Fälle zu Ermessensfehlern bei der Auswahlentscheidung, wodurch eine Verletzung der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht auszuschließen war. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen, da die betroffene Hochschule eine externe Prüfung durch eine Anwaltskanzlei beauftragt hat. Im dritten Fall fehlte der Erstplatzierten die erforderliche, außerhochschulische Berufserfahrung gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 4 lit. b des Berliner Hochschulgesetzes. Auch hier hat die Hochschule die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.

3. Wie verhält sich die Aussage des Senats, seine Rechtsaufsicht in Berufungsverfahren auszuüben, zur Autonomie der Hochschulen? Insbesondere dann, wenn an konkreten Berufungsverfahren nichts zu beanstanden ist?

Zu 3.:

Die zuständige Senatsverwaltung schreitet nur dann rechtsaufsichtlich ein, wenn sich hierfür Gründe aus dem konkreten Berufungsvorgang ergeben (siehe auch Antworten unter Nr. 2 und Nr. 3). Die Senatsverwaltung für Wissenschaft beanstandete im fraglichen Zeitraum keine Berufungsvorgänge ohne rechtliche Grundlage. Ein Eingriff in die Autonomie der Hochschulen liegt daher nicht vor.

4. Hat der Senat die Kritik der Hochschulen zur Kenntnis genommen, dass in Berufungsverfahren, die nicht zu beanstanden sind, eine Intervention der Senatsverwaltung für Wissenschaft als Rechtsaufsicht nicht geboten ist?

Zu 4.:

Dem Senat ist die in der Frage dargestellte Kritik nicht bekannt (siehe auch Antwort unter Nr. 3).

Berlin, den 13. Februar 2023

In Vertretung
Armaghan Naghipour
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung